VTR-Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **34 (1977)**

Heft 1-2

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Lücken und Überbelastung der Amtsstellen nicht ausnützen

Die eidgenössischen Technischen Tankvorschriften sind verbindliche Mindestanforderungen und weisen leider Lücken auf. Diese Lücken sind es, die immer wieder Anlass zu unliebsamen Diskussionen geben. Jede kantonale Fachstelle für Gewässerschutz hat das Recht, die Mindestanforderungen der TTV zu erhöhen oder zu präzisieren. Aber in der Form, wie dies zum Teil praktiziert wird, grenzt es an Willkür. Die kantonale Fachstelle für Gewässerschutz hat erhöhte Anforderungen oder Präzisierungen auf schriftlichem Wege als verbindlich zu erklären und von Fall zu Fall auch den nötigen Nachweis zu erbringen.

Aber nicht nur die kantonalen Fachstellen für Gewässerschutz haben Pflichten zu erfüllen. Auch der Tankbauer muss seine Pflichten wahrnehmen und seine Produkte TTV-konform herstellen. Gerade die Firmen, die die Lücken der TTV und die personelle Überlastung der kantonalen Fachstellen für Gewässerschutz ausnützen, sind es, die eine unnötige Herausforderung provozieren.

Hinzu kommt die Herausforderung der Tankbauer untereinander, die mit Methoden für Aufträge werben, bei denen es nicht mehr um das Produkt geht, sondern um das Gütezeichen «Schweizer Armbrust». Der gutgläubige Kunde glaubt nun, er werde mit dieser «Armbrust» ins Schwarze treffen. Spätestens anlässlich der ersten fälligen Tankrevision wird er erfahren, ob er wirklich ins Schwarze getroffen hat oder ob der vermeintliche Treffer ein Nuller war.

Etwas Milch muss ja die Tankbaukuh abgeben können, ansonsten der Pleitegeier nicht mehr lange auf sich warten lassen wird. *Volker Grässle*

Ausschreibung des Tankrevisionsgewerbes

11. Berufsprüfung für Equipenchefs

Vom 12. April bis etwa 24. April 1977 finden im Werkhof der Stadt Zug die Prüfungen für Equipenchefs des Tankrevisionsgewerbes statt. Die schriftlichen Prüfungen beginnen am 12. April um 8 Uhr in der Gewerbeschule. Für die übrigen Fächer (mündliche und praktische Prüfungen) werden die Prüflinge gemäss speziellem Stundenplan, der ihnen etwa eine Woche vor Beginn der Prüfung zugestellt wird, aufgeboten. Die Prüfung wird ausgeschrieben für die Hauptprüfung «Öltankrevisionen» und die Zusatzprüfung Typus «Benzin».

Es sind folgende Punkte genauestens zu beachten:

1. Anmeldeschluss 15. Februar 1977. Massgebend ist der Poststempel. Anmeldungen, die nach dem 15. Februar abgesandt worden sind, werden nicht mehr berücksichtigt.
2. Anmeldungen sind an den Präsidenten der Prüfungskommission des VTR, Hans Schneider, Freiburgstrasse 394, 3018 Bern, Telefon 031 55 20 55, zu senden. Formulare können beim VTR-Sekretariat, Postfach 1, 4658 Däniken, bezogen werden.
   Beizulegen sind:
   a) Lebenslauf
   b) Leumundszeugnis
   c) Belege über allgemeine Schulbildung
   d) Ausweise über bisherige berufliche Tätigkeit
   e) Arbeitsnachweis im Tankrevisionsgewerbe
   f) Allfällige Ausweise über den Besuch von Fachkursen
   Unvollständige Anmeldungen können nicht berücksichtigt werden.
3. Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass die diesjährigen Prüfungen nach dem abgeänderten Reglement der Berufsprüfungen für Equipenchefs des Tankrevisionsgewerbes durchgeführt werden. Die Artikel 11 und 18 des Reglements wurden gemäss Art. 26 Abs. 4 der Verordnung vom 30. März 1965 zum Berufsbildungsgesetz vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Biga) genehmigt.
   Gemäss Art. 11 wird heute verlangt, dass zu der Hauptprüfung zugelassen wird, wer sich über eine praktische Tätigkeit im Tankrevisionsgewerbe von mindestens zwei Jahren im Zeitpunkt der Prüfung ausweist und nachweisen kann, dass er in dieser Zeit mindestens 100 Heizöltanks gereinigt hat (Bestätigung durch den Arbeitgeber).
   Die Kandidaten der Zusatzprüfung Typus «Benzin» müssen nachweisen, dass sie mindestens fünf Benzintankrevisionen ausgeführt haben (Bestätigung durch den Arbeitgeber).
   Die Zusatzprüfung Typus «Benzin» findet anschliessend an die Hauptprüfung statt.
4. Die Gebühr beträgt gemäss Prüfungsreglement für die Hauptprüfung 500 und für die Zusatzprüfung 150 Franken. Diese ist gleichzeitig mit der Anmeldung, also bis zum 5. Februar, zu entrichten (Schweizerische Bankgesellschaft, 6016 Luzern, Konto-Nr. VTR 941 939 01 T).
5. Jeder Kandidat hat mit einem eigenen, komplett ausgerüsteten Revisionsfahrzeug mit genügend Aufnahmebehältern für vorhandenes Öl beziehungsweise Benzin zu erscheinen. Zur Hauptprüfung hat er einen Hilfsmann zu stellen, und für die Zusatzprüfung Typus «Benzin» sind zwei Hilfsleute erforderlich. Die Mitarbeiter, die zur Prüfung mitgenommen werden, dürfen keine geprüften Equipenchefs und nicht als Kandidat der diesjährigen Prüfung aufgeführt sein.
6. Der Kandidat und seine Mitarbeiter haben für die während der Prüfung geleistete Arbeit keinen Anspruch auf eine Entlöhnung in irgendeiner Form.
7. Die Prüfungskommission hat das Recht, Änderungen im Prüfungsstundenplan vorzunehmen.
8. Der genaue Stundenplan wird dem Kandidaten spätestens 8 Tage vor der Prüfung zugestellt.

Wir bitten Sie, den Termin des Anmeldeschlusses zu beachten.

Für die Prüfungskommission des VTR
H. Schneider, Präsident

Umweltforschung – Umwelttechnik – Umweltschutz: Who's who in der Schweiz

Rechtzeitig zu der in Basel vom 14. bis 18. Juni 1977 stattfindenden Pro Aqua-Pro Vita 77, der 7. Internationalen Fachmesse für Umweltschutz (Wasser, Abwasser, Abfall, Luft, Lärm), erscheint als Ausgabe Nr. 5/1977 der im 34. Jahrgang erscheinenden Fachzeitschrift «plan» ein Who's who, in dem wissenschaftliche, technische und kaufmännische Kader aus den Bereichen Umweltforschung, Umwelttechnik und Umweltschutz in der Schweiz in Bild und Kurztext vorgestellt werden. Der Eintrag ist kostenlos. Fragebogen können ab sofort bei Dr. F. Wüst, Redaktion Who's who/«plan», Postfach 789, 8026 Zürich, angefordert werden.